

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/449 vom 5. Mai 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_449

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/449 du 5 mai 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/449 del 5 maggio 2017

Regeste

Art. 25 ATSG. Ursprünglich falsche Zusprache/Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung. Wiedererwägung. Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Entschädigungen. Keine Verwirkung der Rückforderung eingetreten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2017, IV 2014/449).

Erwägungen

E. 1

1.1 Wie die Parteien übereinstimmend annehmen, kann das durch Telefax vom 4. April 2014 und 19. April 2014 dem Sozialversicherungszentrum B. ___ eingereichte und von diesem zuständigkeitshalber dem hiesigen Gericht überwiesene Schreiben (angesichts der ursprünglich ungenügenden Auslegung als blosses Erlassgesuch, des Unterlassens eines entsprechenden Hinweises an den Betroffenen und der formgerechten Eingabe der Rechtsvertreterin vom 16. September 2014) als Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. März 2014 betrachtet werden, auf welche eingetreten werden kann. In der Schilderung, der Fehler der Auszahlung habe bei der Ausgleichskasse gelegen, kann der Einwand gesehen werden, dass eine Rückforderung mangels eigenen Verschuldens (unabhängig von der Frage des gutgläubigen Bezugs im Hinblick auf ihren allfälligen Erlass) zu unterbleiben habe (vgl. hierzu eine entsprechende Auslegung in Bundesgerichtsentscheid vom 2. Juli 2015, 9C_466/2014 E. 4.2). 1.2 Mit der im Streit liegenden Verfügung vom 27. März 2014 hat die Beschwerdegegnerin die für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. März 2014 ausgerichteten Hilflosenentschädigungen vom Beschwerdeführer zurückgefordert. Implizit hat sie in der Verfügung als Grundlage hierfür eine Wiedererwägung (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG) der Verfügung vom 21. Dezember 2004 vorgenommen, da jene Leistungszusprache offensichtlich irrtümlich nicht befristet worden war. - Die Erlassfrage bildet dagegen nicht Streitgegenstand. Sie ist erst zu prüfen, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückforderung feststeht (vgl. Bundesgerichtsentscheid 9C_466/2014). Hierüber liegt denn auch noch kein Anfechtungsgegenstand vor.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer lässt zunächst eine schwere Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen, die nicht geheilt werden könne. Unbestrittenermassen erging die angefochtene Wiedererwägungs- und Rückforderungsverfügung ohne vorherigen Vorbescheid und das rechtliche Gehör wurde auch nicht auf andere Weise gewährt. 2.2 Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit (Satz 1). Nach der Verordnung (Art.

73bis Abs. 1 IVV) bilden Gegenstand des Vorbescheids zwar nur die Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen nach Art. 57 Abs. 1 lit. c bis f IVG fallen, die AHV-analogen Fragen aus dem der Ausgleichskasse obliegenden Aufgabenbereich - wie die Festsetzung der Hilflosenentschädigungen (Art. 63 Abs. 1 lit. b AHVG) - dagegen nicht. Eine Beschränkung der Vorbescheidsbedürftigkeit des Inhalts einer Verfügung auf die "IV-spezifischen" Elemente widerspricht dem klaren Wortlaut des Art. 57a Abs. 1 IVG (so der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2008, IV 2006/205, unter Hinweis auf den Entscheid i/S K. vom 4. Oktober 2007, IV 2007/90). Die Bedeutung dieser Feststellung kann indessen dahingestellt bleiben. Denn das Bundesgericht hat in BGE 134 V 97 für den Fall der Herabsetzung einer Rente jedenfalls festgehalten, dass vor Erlass einer solchen Verfügung eine vorherige Anhörung (wenn auch nicht durch einen Vorbescheid) stattzufinden habe, selbst wenn die Herabsetzung auf eine blossere Berechnungsänderung zurückzuführen ist (allerdings sei eine Heilung denkbar, E. 2.9.2; vgl. unten E. 2.3). Die versicherte Person hat jedenfalls Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 42 ATSG (Art. 57a Abs. 1 Satz 2 IVG). Dieser Anspruch dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). - Die Beschwerdegegnerin hätte dem Beschwerdeführer demnach in geeigneter Form das rechtliche Gehör gewähren müssen (vgl. auch den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. September 2014, IV 2013/302), bevor sie die angefochtene Verfügung erlassen hat. Indem sie das unterlassen hat, hat sie seinen Anspruch verletzt. 2.3 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur und die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung kann jedoch eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die daran interessierte Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache ist zudem selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 20. Juni 2013, 9C_1/2013; BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat den Hauptantrag gestellt, die angefochtene Verfügung sei nichtig zu erklären, und den Eventualantrag, sie aufzuheben. In der Begründung hält sie dafür, die Sache sei zur Neuverfügung über die Rückerstattung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Eine Rückweisung zur Durchführung eines Vorbescheidsverfahrens bzw. der Gewährung des rechtlichen Gehörs würde jedoch entgegen ihrer Auffassung zu einem blossen formalistischen Leerlauf führen, erginge doch anschliessend mit grösster Wahrscheinlichkeit dieselbe Verfügung. Hieran besteht kein schutzwürdiges Interesse. Von einer Aufhebung der Verfügung aus formellem Grund ist

abzusehen und die Sache inhaltlich auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen.

E. 3

Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Voraussetzungen der Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung vom 21. Dezember 2004, aufgrund derer dem Beschwerdeführer die Hilflosenentschädigungen unbefristet, namentlich über den Juli 2004 hinaus, zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen der Unfallversicherung ausgerichtet worden waren, sind erfüllt. Die vorgesehene Befristung ist irrtümlich übersehen worden. Da sich die Rückforderung nicht aus einem die Invaliditätsmässigen, sondern aus einem AHV-analoge Anspruchsvoraussetzungen betreffenden Grund (vgl. Art. 85 Abs. 2 IVV e contrario, BGE 105 V 163 E. 6, BGE 119 V 431 E. 2, vgl. BGE 142 V 259 E. 3.2.1; und ausserdem nicht aus einer rückwirkenden Anpassung nach Art. 17 ATSG, sondern einer Wiedererwägung) ergibt, ist die Frage nach einer allfälligen Meldepflichtverletzung für die Rückerstattungspflicht von vornherein ohne Bedeutung.

E. 4

4.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

4.2 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 IVG Anspruch auf eine IV-Hilflosenentschädigung. Gemäss Art. 66 Abs. 3 ATSG werden Hilflosenentschädigungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge ausschliesslich gewährt: a. von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung; b. von der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung. - Insofern ein Koordinationsfall vorliegt, d.h. soweit die betroffenen Versicherungen beider Stufen für die Folgen ein und desselben Gesundheitsschadens grundsätzlich gleichermassen leistungspflichtig sind (es sich um kongruente Leistungen handelt), ist ein Anspruch gegenüber dem im zweiten Rang genannten Zweig ausgeschlossen, wenn der prioritäre Zweig die Hilflosenentschädigung erbringt (absolute Prioritätenordnung, vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. A. 2015, N 33 f. zu Art. 66 ATSG). 4.3 Die für die Zeit ab 1. August 2004 ausgerichteten IV-Hilflosenentschädigungen wurden vom Beschwerdeführer zu Unrecht bezogen, da die Hilflosigkeit ausschliesslich auf den Unfall zurückgeht und die Unfallversicherung dem Beschwerdeführer (gleichzeitig mit der IV-Hilflosenentschädigung) die Hilflosenentschädigungen ausrichtete.

E. 5

5.1 Nach dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers ist der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin verwirkt. Schon 2004, spätestens aber im Jahr 2008 habe sie die erforderliche Kenntnis von ihrem entsprechenden Anspruch gehabt. 5.1.1 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). 5.1.2 In Bezug auf Leistungen, welche nicht länger als ein Jahr vor Erlass der Rückforderungsverfügung (unrechtmässig) ausgerichtet wurden, entsteht der

Rückforderungsanspruch nach der Rechtsprechung erst mit der jeweiligen Zahlung (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 19. Februar 2010, 9C_482/2009 E. 3.3.3). Eine frühere Kenntnis der fehlerhaften Leistungsausrichtung ist diesbezüglich von vornherein nicht relevant. Eine Verwirkung der Rückforderung fällt deshalb vorliegend einzig für die vor dem 27. März 2013 erfolgten Zahlungen, das heisst höchstens für jene für die Monate März 2009 bis März 2013, in Betracht.

5.1.3 Mit Bezug auf den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist ist im Weiteren, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend erklärt hat, nicht das erstmalige unrichtige Handeln der Amtsstelle massgebend. Vielmehr ist auf jenen Tag abzustellen, an dem sich die Verwaltung später - beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (vgl. Bundesgerichtsentscheid 9C_482/2009 E. 3.3.2, BGE 124 V 382 f. E. 1, BGE 110 V 304). Nach der Rechtsprechung ist unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat" der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs (BGE 139 V 6 E. 4.1). Ergibt sich aus den vorhandenen Akten bereits die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung, beginnt die einjährige Frist, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juli 2007, K 70/2006 E. 5.1, mit Hinweisen, u.a. auf BGE 128 V 10 E. 5a S. 12 f., BGE 112 V 180 E. 4b S. 182 und den Bundesgerichtsentscheid vom 19. Oktober 2000, I 609/98). Ist für die Leistungsfestsetzung das Zusammenwirken mehrerer Behörden notwendig, genügt es, dass die nach der Rechtsprechung erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (BGE 119 V 433 E. 3a).

5.2 Alle Kenntnisse der Beschwerdegegnerin und der Ausgleichskasse des Kantons B.____ bis und mit dem Zeitpunkt des Erlasses der ursprünglichen, fehlerhaften Verfügung vom 21. Dezember 2004 taugen nach dem Dargelegten nicht als Auslöser für einen Beginn der relativen Verwirkungsfrist.

5.3 Dieselbe Rechtsfolge (keine Auslösung der relativen Verwirkungsfrist) gilt auch im Zusammenhang mit dem Eingang der Kopie der Suva-Verfügung vom 10. Februar 2005 beim Amt für AHV und IV des Kantons B.____/Ausgleichskasse: Die Zustellung dieser Verfügungskopie stand im Zusammenhang mit dem Beschluss der IV über die Zusprache einer Invalidenrente und der Erstellung der entsprechenden IV-Rentenverfügung mit Verrechnung. Die Unfallversicherung hatte dort in der Folge der durch die IV-Rentenzusprache bewirkten Überentschädigung offenbar eine Taggeldkürzung angeordnet, eine UV-Komplementärrente festgesetzt und eine mit Nachzahlung der zugesprochenen IV-Invalidenrente zur Verrechnung zu stellende UV-Rückforderung festgesetzt. In einer tabellarischen Zusammenstellung hatte unter dem Titel der "Rentenleistungen der Suva" unter anderem zwar auch die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung figuriert. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mitteilung über diese UV-Verfügung für die Invalidenversicherung nur im Zusammenhang mit der bei ihr beantragten Verrechnung (als Beleg für die UV-Rückforderung) der IV-Rentennachzahlung von Interesse war und dies ohne Verletzung der Aufmerksamkeitspflicht auch sein durfte. Es ginge zu weit anzunehmen, der Zugang dieser Verfügung hätte der Beschwerdegegnerin oder der Ausgleichskasse bei zumutbarer Aufmerksamkeit Anlass bieten müssen, ihren Hilflosenentschädigungsbeschluss samt Verfügung und Auszahlung zu kontrollieren und den Doppelbezug zu bemerken, mit der Folge, dass die relative Verwirkungsfrist ab jenem

Zeitpunkt in Gang gesetzt worden wäre. 5.4 Der Antrag vom 20. Februar 2006, eine Steuerbescheinigung zu erstellen, welche auch die Nachzahlung der Hilflosenentschädigung im Jahr 2005 berücksichtige, ist ebenfalls nicht als fristauslösender Umstand zu betrachten, denn es fehlte wiederum jeglicher Anlass für eine Kontrolle im genannten Sinn. 5.5 Gleiches gilt für den Umstand, dass die Beschwerdegegnerin ein mit der Zustellung des Formulars "Fragebogen für die Revision der Invalidenrente" am 11. September 2008 aufgenommenes Revisionsverfahren durchführte. Das Hauptaugenmerk richtete sich dabei, auch wenn im Formular auch Fragen zur Hilflosigkeit gestellt werden, auf den Aspekt der Invalidenrente. Die Beschwerdegegnerin beschränkte die Abklärungen denn auch auf die medizinischen Grundlagen und bestätigte hernach, dass keine Änderung des Invaliditätsgrads festgestellt worden sei. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin bei genügender Sorgfalt damals auf das schliesslich zur Rückforderung der Hilflosenentschädigung führende Problem hätte aufmerksam werden müssen. 5.6 Anlässlich der Revision von 2014 von Rente und Hilflosenentschädigung ("Fragebogen: Revision der Invalidenrente/Hilflosenentschädigung") schliesslich stiess die Beschwerdegegnerin zufällig auf die entscheidenden Fragen nach der Koordination der Hilflosenentschädigung bzw. der unterlassenen Befristung der IV-Leistungszusprache und der allfälligen gleichzeitigen Ausrichtung von UV- und IV-Leistung mit dem Ergebnis einer ungerechtfertigten Doppelzahlung. Aus der Tatsache der Entdeckung anlässlich dieser Revision kann nicht geschlossen werden, eine entsprechende Erkenntnis hätte bereits bei der oben erwähnten früheren Revision zumutbarerweise gefunden werden können oder müssen. 5.7 Die Beschwerdegegnerin klärte am 7. Februar 2014 als nächstes ab und liess abklären, ob allenfalls zu weitreichende IV-Leistungen ausgerichtet worden seien. Die Abklärungen nahmen keinen längeren Zeitraum in Anspruch. Danach wurde die Verwirkungsfrist ausgelöst. 5.8 Indem sie kurz darauf, am 27. März 2014, die Rückforderung verfügte, hat die Beschwerdegegnerin die einjährige relative Verwirkungsfrist gewahrt. 5.9 Unter dem Aspekt der (absoluten und relativen) Verwirkung ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden. - Im Übrigen (Berechnung) ist die Verfügung nicht bemängelt worden.

E. 6

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2 Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das IV-Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. In Streitigkeiten um Rückforderungen werden dagegen nach kantonalen Praxis keine Gerichtskosten erhoben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.3 Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht bei diesem Verfahrensausgang grundsätzlich nicht. Indessen rechtfertigt es sich, der Gehörsverletzung, welche die Beschwerdegegnerin zu vertreten hat, obwohl sie vom ursächlichen Verhalten des Sozialversicherungszentrums B. ___ im betreffenden Zeitpunkt nach der Aktenlage nichts wusste, durch Zusprache einer reduzierten Parteientschädigung Rechnung zu tragen (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 4. August 2008, 9C_234/2008, mit Hinweisen). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat eine Kostennote von Fr. 5'010.-- (Honorar Fr. 4'341.60 für 16.08 Stunden à Fr. 270.--) eingereicht, während nach der Gerichtspraxis in Fällen mit durchschnittlichem Aufwand ein Pauschalhonorar unter Einschluss von Barauslagen und Mehrwertsteuer von Fr. 3'500.-- (für 14 Stunden à Fr. 250.--) üblich ist. Die reduzierte Parteientschädigung ist vorliegend ermessensweise auf Fr. 1'750.-- festzusetzen. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat

dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal (einschliesslich Barauslagen und MWSt) Fr. 1'750.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.